

Satzung des Judo Holzhausen e.V.



Vereinsnummer 420571 beim Landessportbund Sachsen

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der "Judo Holzhausen e.V." hat seinen Sitz in 04316 Leipzig, Elsterweg 10.

Der Verein wurde am 30.09.2015 gegründet. Am 06.05.2018 wurde die Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Teilnahme an Wettkämpfen der jeweiligen Fachverbände.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Weiterhin verfolgt er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen/LSB. Damit sind er und seine Mitglieder den Satzungen und der Sportordnung des Landesverbandes bzw. dem Bundessportbund unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder eine Personengesellschaft werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Beruf, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Bei Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Antragstellung.

2. Die Mitglieder des Vereins werden geführt als:

- a) ordentliche Mitglieder: (1) Erwachsene ab 18 Jahren
(2) Ehrenmitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder: (1) Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre
(2) Fördermitglieder

3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Sport und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Näheres regelt die Finanz-/Beitragsordnung des Vereins.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig und hat spätestens bis zum letzten Tag des vorangegangenen Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom erweiterten Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere:
 - a) wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen
 - b) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Aufforderung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter sowie vereinschädigender Handlungen

4. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit der Begründung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem wirksamen Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

§ 8 Organe des Vereins

sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
- b) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- c) die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Auflösung des Vereins

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellt.

§ 11 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand in Textform (Brief oder E-Mail), durch Aushang oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

2. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden zu stellen.

§ 12 Stimmrecht

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch andere stimmberechtigte Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben Jugendliche Mitglieder bei der Wahl des Jugendleiters volles Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 13 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.
2. Grundsätzlich wird der Verein jeweils durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB rechtsverbindlich vertreten.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern z.B. Schriftführer, Kassierer, Fachwarten für die einzelnen Sportabteilungen, Jugendleiter, Gerätewart, etc.
2. Der erweiterte Vorstand kann bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
3. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen sowie sich gegenseitig zu vertreten.

§ 16 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich

oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 17 Wahlen und Amtszeit

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestellt ist.
2. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.

§ 18 Geschäftsführung und Verwaltung

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereins sowie die Abwicklung dringender Aufgaben. Der erweiterte Vorstand ist über diese Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
2. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, kann der erweiterte Vorstand weitere Personen zur Abwicklung der Geschäfte bestellen.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Protokolle zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse werden durch den Schriftführer geführt und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben.

§ 19 Bekanntmachungen und Aushänge

1. Mitteilungen des Vereins erfolgen im Ortsblatt der Gemeinde Holzhausen. Dies gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Aushänge im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Satzung erfolgen an der Pinnwand im Foyer der Judohalle Holzhausen.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine weitere Versammlung gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.